

Anti-Schwarzer YouTube-Kommentar (EKR 2013-014N)

Kanton Zürich (2013)

Gesellschaftliches Umfeld: **Internet / soziale Medien**

Kurzfassung: Der Beschuldigte kommentierte ein Video auf YouTube mit den folgenden Worten (Auszüge): „*Sini tochter het sich voemene neger-,prinz' vögle la. Denn hend die beide und iri neger bruet n(o) s ganze eigene Geld verprasst und denn no s geld und d rente vode eltere abzoge, will d neger nöd fähig sind. Und denn chönd die neger mit dem geld nöd emal hüser baue. [...]*“.

Die Staatsanwaltschaft stellt fest, dass der Beschuldigte mit diesen Worten Schwarzen allein aufgrund ihrer Hautfarbe die Gleichwertigkeit als menschliche Wesen abspreche und damit deren grundsätzliche Minderwertigkeit zum Ausdruck bringe, wodurch er die Menschenwürde von Angehörigen der schwarzen "Rasse" verletze.

Entscheid: Die Staatsanwaltschaft bestraft den Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 160.--, aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Zudem ist eine Busse von Fr. 300.-- zu bezahlen.

Vorarbeiter beschimpft seinen Mitarbeiter als "Serbenschwein" (EKR 2002-023N)

Kanton Basel-Landschaft (2002)

Gesellschaftliches Umfeld: **Arbeitsplatz**

Kurzfassung: In der Folge einer arbeitstechnischen Auseinandersetzung in einem Zentrallager, in dem täglich ca. 100 Chauffeure verschiedener Transportfirmen verkehren, beschimpfte der hier angeklagte Lagervorarbeiter den Geschädigten als "Serbenschwein", "Arschloch", "Sauhund" und sagte "Wir haben Krieg. Ich schlage dich tot".

Die Äusserung "Serbenschwein" qualifiziert die Strafverfolgungsbehörde als strafrechtlich relevant im Sinne von Art. 261bis Abs. 4 Hälfte 1 StGB. Die Öffentlichkeit der getätigten Äusserung wird bejaht, weil die Äusserung vor mehreren, teilweise unbestimmten Personen erfolgt sei und der Angeklagte billigend in Kauf genommen habe, dass diese Äusserung neben den Lagermitarbeitern auch von den dort anwesenden unbestimmten Drittpersonen (Chauffeuren) wahrgenommen werde.

Entscheid: Verurteilung zu einer Busse von Fr. 500.--. Der Strafregistereintrag wird nach einer Probezeit von 1 Jahr gelöscht.

Hitlergruss und nationalsozialistische Parolen (EKR 2007-024N)

Kanton St. Gallen (2007)

Gesellschaftliches Umfeld: **Schule**

Kurzfassung: Der Angeklagte grüsste vor dem Hintereingang der Kantonsschule die dort versammelte Personengruppe mit dem Hitlergruss und verbreitete lautstark nationalsozialistische Parolen.

Das Gericht spricht den Jugendlichen der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis Abs. 2 StGB schuldig. Aufgrund ihrer diskriminierenden Botschaft seien die vom Beschuldigten an den Tag gelegten Verhaltensweisen als rassistische Propaganda zu werten.

Entscheid: Das Gericht ordnet eine Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung auf unbestimmte Zeit und eine ambulante Behandlung an.

Beschimpfung einer Muslimin durch Nachbarin als "islamistische Terroristin" und "muslimische Schlampe" (EKR 2010-021N)

Kanton St. Gallen (2010)

Gesellschaftliches Umfeld: **Nachbarschaft**

Kurzfassung: Die Angeklagte beschimpfte die Klägerin und ihre Familie im Treppenhaus und auf der Strasse regelmässig mit Aussagen wie "muslimische Schlampe", "islamische Terroristin" und „die Türken sollen "verrecken". Die Angeklagte gestand, die Klägerin als "islamistische Terroristin" bezeichnet zu haben, bestritt jedoch die Bezeichnung "muslimische Schlampe" benützt zu haben oder etwas gegen Türken gesagt zu haben. Eine andere Nachbarin bestätigte indes die Aussagen der Klägerin in allen Punkten.

Da die Aussagen vorwiegend lautstark auf offener Strasse geäussert worden seien und mindestens auch durch eine Nachbarin wahrgenommen worden waren, schliesst die Strafverfolgungsbehörde, dass das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit erfüllt sei.

Mit der Bezeichnung als "islamistische Terroristin" sei die Geschädigte in Bezug auf ihre Religionszugehörigkeit beschimpft worden. Ausserdem habe die Angeklagte geäussert, Türken sollen "verrecken". Fälle, in denen einem Opfer die Existenzberechtigung oder die Qualität als Mensch abgesprochen würden, ordne die Praxis ebenfalls regelmässig eindeutig der Rassendiskriminierung zu. Da die Angeklagte sinngemäss öffentlich geäussert habe, die Türken sollten in ihrer Gesamtheit grausam sterben, habe sie klarerweise den Türken als Volk, und demnach einer Ethnie, die Existenzberechtigung gänzlich abgesprochen.

Die Angeklagte habe sich demnach wegen Rassendiskriminierung nach Art. 261bis Abs. 4 StGB strafbar gemacht.

Entscheid: Die zuständige Strafverfolgungsbehörde verurteilt die Angeklagte wegen Verleumdung und Rassendiskriminierung zu einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je Fr. 70.-- sowie zu einer Busse von Fr. 500.--.

Einlassverweigerung (EKR 2007-057N)

Kanton Solothurn (2007)

Gesellschaftliches Umfeld: **Gastronomie / Dienstleistungssektor**

Kurzfassung: Der Angeschuldigte ist der Geschäftsleiter eines Dance Clubs. Zwei Türsteher seines Clubs verweigerten dem Opfer den Eintritt in das Lokal mit der Begründung, dass auf Geheiss des Geschäftsführers keine Angehörigen von Balkanstaaten im Lokal erwünscht seien. Der Geschäftsleiter bestreitet, solche Anweisungen erteilt zu haben, gebe es doch in der Hausordnung klare Richtlinien, wer in den Club reingelassen werde und wer nicht (z.B. Alkoholisierung, bekanntes ungebührliches Verhalten, gänzlich unpassende Kleidung). Er habe keine Anweisung erteilt, grundsätzlich Angehörige von Balkanstaaten nicht mehr in den Club zu lassen, es sei denn, diese wären vorgängig durch ungebührliches Verhalten aufgefallen.

Entscheid: Da es keinen hinreichenden Beweis gibt, um den verantwortlichen Geschäftsführer für die Äusserung des Türstehers strafrechtlich in die Pflicht zu nehmen, stellt die zuständige Strafverfolgungsbehörde das Strafverfahren ein.

Die Urteile finden Sie auf der Website der EKR:
<http://www.ekr.admin.ch/dienstleistungen/d518.html>